



Geschäftszeichen: **2005-3665**

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Tel.: +43 (0) 7277/2255-0

Fax: +43 (0) 7277/2255-30

e-mail: gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at

Waizenkirchen, am 15.12.2023

Erlassung einer Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 14.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 154/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Waizenkirchen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|--|-------------------------|
| mit einer Summe der verbauten Geschoßflächen von max. 200 m ² | € 27,82 |
| “ von 201 – 300 m ² | € 23,54 |
| “ über 300 m ² | € 18,82 jew. exkl. USt. |
- pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.291,10 exkl. USt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für

Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (3) Balkone, Loggias, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Garagen, auch freistehende, sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie eine Abwasserableitung zum öffentl. Abwasserkanal aufweisen. Für Garagen, von denen nur Niederschlagswässer in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden, ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 50 %.
- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder mit einem Wasservolumen > 10 m³ sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene verbauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche jener Gebäude oder Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss zum öffentlichen Abwasserkanal aufweisen.
- (8) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Werkstätten, Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, deren Abwässer über Ölabscheider geführt werden, sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (10) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:
 - a. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen, ausgenommen bei nachfolgend angeführten Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Kaffeehäuser, Fremdenbeherbergungsbetrieben, Tankstellen, Servicestationen, Arztordnungen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseurbetrieben, Wäschereien, Textilreinigungsbetrieben und sonstigen abwasserintensiven Betrieben: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b. Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
 - c. Für nicht gewerblich genutzte Nebengebäude, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - d. Für Schulen, öffentl. Gebäude, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (11) Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

Neben der Gebühr [§ 2 Abs. (2)] ist bei den nachfolgend angeführten Betrieben ein Zuschlag nach Art des Betriebes oder nach Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Die Höhe des Zuschlages beträgt € 1.072,77 exkl. USt. pro Einwohnergleichwert (= EGW = Bedarfseinheit = BE). Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind angefangene Bemessungsgrundlagen nur dann als ein Einwohnergleichwert zu berechnen, wenn sie mehr als die Hälfte des Erfordernisses betragen; ansonsten sind sie unberücksichtigt zu lassen. Die Entrichtung eines Zuschlages nach der Anzahl der Beschäftigten entfällt, wenn für den Betrieb ein Zuschlag nach der Art des

Betriebes zu entrichten ist. Der Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten wird ebenfalls nach Einwohnergleichwerten (= EGW) ermittelt. Betriebsangehörige, die im gleichen Hause wohnen, wo sich der Betrieb befindet, werden nicht mitgezählt.

Je ein Einwohnergleichwert ergibt sich bei Anwendung folgender Bemessungsgrundlagen:

- a. bei Gast- und Schankbetrieben, einschließlich Buffets:
je 20 Quadratmeter Nutzfläche der Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt für die Einnahme der Speisen und Getränke dienen, ausgenommen Säle.
- b. je 60 Quadratmeter Nutzfläche von Gasthaussälen, bzw. größeren Räumlichkeiten, die nur bei großen Veranstaltungen Verwendung finden. Diese Bemessungsgrundlage ist auch für andere Säle, die für Massenveranstaltungen dienen, anzuwenden.
- c. bei Fremdenbeherbergungsbetrieben:
je 6 Fremdenbetten; jedoch nur bei Betrieben, die keinen Gast- und Schankbetrieb angeschlossen haben.
- d. bei Ärzten, Tierärzten und Dentisten:
je 15 m² Nutzungsraum der Ordination, Wartezimmer und Bestrahlungsräume.
- e. bei Fuhrwerksunternehmen und Betrieben, die Lastkraftwagen betreiben:
je zwei Lastkraftwagen.
- f. bei Taxiunternehmen:
je zwei Personenkraftwagen, einschließlich der Autobusse bis zu 9 Sitzplätzen (mit Lenker).
- g. bei Tankstellen:
je Zapfsäule
- h. bei Auto- und Waggonwaschstellen:
je halben Waschplatz (1 Waschplatz 2 EGW).
- i. bei Bäckereien, Konditoreien, Fleischhauereien ohne Schlachtung:
pro Beschäftigten in der Erzeugung ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers
- j. bei Friseuren:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers
- k. bei Fabriken und Werkstätten:
 - i. mit Spülaborten und Waschanlagen je 4 Betriebsangehörigen
 - ii. mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen je 3 Betriebsangehörigen
 - iii. mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen und Küchenbetrieb
je 2 Betriebsangehörigen
- l. für Büros und Geschäftshäuser, Handwerks- und Kleingewerbebetrieben, sofern nicht eine eigene Bemessungsgrundlage festgesetzt ist:
je 4 Betriebsangehörige 1 EGW (BE)

(12) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle (zusätzlicher Schachtanschluss) in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(13) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr zugrunde gelegte Fläche überschritten wird. Bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich gegenüber der bisherigen Berechnung eine Erhöhung ergibt;
- c. bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades mit einem Wasservolumen > 10 m³ wird die Anschlussgebühr für das Schwimmbad mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche verrechnet;
- d. eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte können auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlung beträgt max. 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

- (2) Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke sowie für jene Grundstücke, die den Wasserbezug aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage mittels geeichtem Wasserzähler messen
ab 1.1.2024 € 4,24 exkl. USt.
pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder eigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Für die Ableitung der auf einem angeschlossenen Grundstück anfallenden Oberflächenwässer, sowie Dach- und Drainagewässer in den gemeindeeigenen, öffentlichen Oberflächenwasser- oder Abwasserkanal ist je angefangene 300 m² Dachfläche eine Pauschale zu entrichten.
Diese beträgt
ab 1.1.2024 € 74,03 exkl. USt.

- (5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist entweder die Wassermenge des verwendeten abwasserrelevanten Nutzwassers mittels geeichtem Wasserzähler festzustellen oder es erfolgt eine Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. (6).

- (6) Bei Gebäuden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. bei denen die verbrauchte abwasserrelevante Wassermenge nicht mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird, berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person.
Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Die Gebühr ermäßigt sich für gemeldete, aufgrund Studium, Berufstätigkeit udgl. im Jahresmittel überwiegend auswärts wohnende Haushaltsangehörige auf Antrag um max. 50 %. Entsprechend Nachweise sind jährlich zu erbringen.

- (7) Für Schwimmbäder mit einem Wasservolumen >10 m³, die eine Abwasserableitung zum öffentl. Kanal aufweisen, ist eine Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 zu entrichten, wenn die Schwimmbeckenfüllung nicht über die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt oder nicht mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird. Als Berechnungsgrundlage wird die jährlich einmalige Befüllung des Schwimmbades herangezogen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je m² Grundstücksfläche € 0,24 exkl. USt.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (13) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Fabian Grüneis eh.

Gemeinderatssitzung am:	geänderte § :	rechtskräftig ab:
08.11.2005	zur Gänze neu verordnet	01.01.2006
14.12.2006	§ 2	01.01.2007
13.12.2007	§ 2	01.01.2008
11.12.2008	§ 2, 4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2009
15.12.2009	§ 4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2010
14.12.2010	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2011
14.12.2011	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2012
11.12.2012	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2013
17.12.2013	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2014
11.12.2014	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2015
15.12.2015	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2016
14.12.2017	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2018
13.12.2018	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2019
12.12.2019	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2020
17.12.2020	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2021
16.12.2021	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2022
15.12.2022	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2023
14.12.2023	§ 2,4 lt. Gesamtbeschluss d. Hebesätze	01.01.2024

